



Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
Am Stadtgraben 6-8 • 66111 Saarbrücken

An die Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Postfach 10 26 31
66026 Saarbrücken

Bearbeiter:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Datum: 03.01.2023

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

zunächst möchte ich Ihnen ein frohes neues Jahr und alles Gute für 2023 wünschen.

Ich wende mich an Sie in einer zeitkritischen Angelegenheit, über die es bereits im Dezember einen Austausch mit Ihnen gegeben hat. Es geht um das am 21. Dezember 2022 beschlossene Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG).

In den Beratungen wurden unter anderem auch datenschutzrechtliche Fragen und Bedenken aufgeworfen, die beim Vollzug des Gesetzes gegebenenfalls entstehen könnten. Ein entsprechender Verordnungsentwurf, der aktuell zwischen den Ländern abgestimmt wird, soll diesen Bedenken begegnen. Teilweise wird aber auch die Frage aufgeworfen, ob ein eigenes formelles Landesgesetz erforderlich ist. Der Bund hat zudem im Bundesrat-Plenum am 16. Dezember 2022 eine Protokollerklärung abgegeben, nach der die Bundesregierung „eine einheitliche datenschutzrechtliche Regelung sowie mögliche weitere Regelungen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Bundes für ein Änderungsgesetz“ vorlegt, sollte „zwingender datenschutzrechtlicher oder anderer Regelungsbedarf festgestellt werden, dem nicht auf Grundlage des EPPSG in der vorliegenden Form abgeholfen werden kann.“



Der Staatssekretär

Am Stadtgraben 6-8 • 66111 Saarbrücken

[REDACTED] · www.saarland.de



Die entsprechenden Gesetzgebungsmaterialien sowie den sich aktuell in der Länderabstimmung befindlichen Verordnungsentwurf (Stand 22. Dezember 2022) habe ich Ihnen beigelegt.

Die Durchführung des EPPSG obliegt den Ländern. Mit dem Ziel einer möglichst unbürokratischen und zügigen Auszahlung sollen Bund und Länder gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die Berechtigten im Rahmen einer bundesweit zentral bereitgestellten Online-Plattform ihren Antrag auf Einmalzahlung stellen können und es dann im Rahmen dieser IT-gestützten Anwendung auch zur Auszahlung der 200 Euro kommen wird. Die Ausbildungsstätten sollen auf diese Weise in größtmöglichem Umfang von nicht erforderlichen Aufwänden im Zusammenhang mit der Einmalzahlung entlastet werden. Das Geld soll so schnell und sicher an die Studierenden und Fachschülerinnen und Fachschüler ausgezahlt werden. Den aktuellen Beratungsstand des Gesamtprozesses zwischen Bund und Ländern, die Abwicklung betreffend, finden Sie in der Beschreibung im Anhang.

Den Hochschulen und Ausbildungsstätten kommt demnach die Aufgabe zu, auf der Grundlage der in den Ausbildungsstätten vorhandenen, für die Anspruchsberechtigung relevanten Daten sog. Rohdatenlisten zu erstellen. Zweck dieser Listen wird es sein, zu überprüfen, ob die Personen, die einen Antrag auf der Antragsplattform stellen, am 1.12.2022 auch tatsächlich Studierende bzw. berechnigte Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Ausbildungsstätten waren. Diese Listen müssen aus verfahrensrechtlichen Gründen in einem bestimmten Format aufbereitet werden. Eine Mustervorlage für diese Liste liegt diesem Schreiben bei. Das Format dieser Liste ist zwingend einzuhalten.

Ich wäre sehr an Ihrer Beratung interessiert und würde mich über eine Antwort freuen, um mit Ihrer Unterstützung bei der Auszahlung der Energiepreispauschale die datenschutzrechtlichen Vorgaben effizient einzuhalten. Unser Ziel ist es, den Auszahlungsprozess für die Antragsberechtigten im Saarland so rasch wie möglich umzusetzen.

Ich erlaube mir Herrn Kollegen [REDACTED] eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anlagen:

1. Gesetzentwurf (inkl. Begründung) der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 21.11.2022 (BT-Drs. 20/4536)
2. Plenarprotokoll Bundesrat (inkl. Protokollerklärungen der Bundesregierung und des Landes Bayern in den Anlagen 7 und 8) vom 16.12.2022

3. Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) vom 16.12.2022, Inkrafttreten am 21.12.2022 (BGBl. I. 2022, S. 2357)
4. 
5. 
6. Entwurf Rohdatenliste-Mustervorlage, Stand 29.12.2022